

17. Februar 2014

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Missbrauch des Steuerdatenzugriffs bei Finanzämtern

Vorbemerkung: Nach Medienberichten soll eine Untersuchung der Innenrevision des Brandenburgischen Finanzministeriums ergeben haben, dass je nach Finanzbehörde zwischen 20 und 50 Prozent der Bediensteten auf Steuerdaten von Fällen zugriffen, für deren Bearbeitung sie nicht zuständig waren.

1. In wie vielen Fällen haben schleswig-holsteinische Finanzbeamte seit 2007 ohne eigene Zuständigkeit oder sonst unbefugt Steuerdaten abgerufen (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln, bitte Zugriffe auf die eigenen Kontodaten des Abrufenden gesondert ausweisen)?

Bis Anfang 2008 wurden die Abrufe von Steuerdaten in dem von der Steuerdaten-Abrufverordnung – StDAV - geforderten Umfang in einem landeseigenen Verfahren protokolliert und geprüft. Die Protokollierung wurde nach dem Anfang 2008 vollzogenen Umstieg auf die automatisierten Verfahren des EOSS-Verbundes fortgesetzt.

Die Erprobung eines Verfahrens des EOSS- Verbundes <u>zur Prüfung</u> der Abrufe bei zwei Finanzämtern hat im Hinblick auf eine festgestellte mangelnde Praxistauglichkeit (siehe Antwort zu Frage 7) zur Entscheidung geführt, ein eigenes Prüfverfahren zu entwickeln, das seit Februar 2014 eingesetzt wird.

Die Aufzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 1 StDAV entfällt, soweit die Abrufbefugnis durch technische Maßnahmen auf die Daten oder Arten von Daten beschränkt worden ist, die zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 StDAV). Die Aufzeichnungspflicht kann deshalb auch für Zugriffe entfallen, die außerhalb der originären Zuständigkeit des Abfragenden liegen. Dies ist durch die Zugriffserlaubnisse sichergestellt, die im Verfahren eingerichtet sind.

Die Frage nach der Zahl der Abfragen "ohne eigene Zuständigkeit" kann deshalb nicht beantwortet werden.

Wegen der Unzulänglichkeit des Verbundverfahrens hat über die Pilotierung bei zwei Finanzämtern hinaus eine durchgehende Prüfung der protokollierten Abrufe nicht stattgefunden.

Seit Mitte 2008 ist angewiesen, dass Bediensteten der Zugriff auf ihre eigenen Steuernummern verschlossen ist. Anlass waren festgestellte Zugriffe auf eigene Daten im Altverfahren (vor 2008).

Soweit Verstöße sonst bekannt geworden sind, wurden sie jeweils geahndet (siehe Antwort zu Frage 6).

2. Wie viele schleswig-holsteinische Finanzbeamte haben seit 2007 ohne eigene Zuständigkeit oder sonst unbefugt Steuerdaten abgerufen (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln, bitte Zugriffe auf die eigenen Kontodaten des Abrufenden gesondert ausweisen)?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 6.

3. Wie viele Personen waren seit 2007 von diesen Abrufen betroffen (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)?

Nicht bekannt.

4. Welche Personengruppen waren betroffen (z.B. Prominente, Geschäftspartner, privat Bekannte, Nachbarn)?

Nicht bekannt.

5. Wie viele Personen sind seit 2007 darüber informiert worden, dass ihre Steuerdaten rechtswidrig abgerufen worden sind (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)? Wenn keine Information erfolgt ist, warum nicht?

Die bekannt gewordenen Vorgänge betrafen weit überwiegend den Zugriff auf eigene Steuerdaten (siehe Antwort zu Frage 6) oder sind durch Initiativen der Personen ausgelöst worden, deren Daten (auch nur möglicherweise) unbefugt abgerufen wurden.

6. Gegen wie viele Finanzbeamte sind seit 2007 wegen des rechtswidrigen Abrufs von Steuerdaten Disziplinarverfahren eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)? Wenn kein Verfahren eingeleitet wurde, warum nicht?

Gem. § 17 LDG ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Ein Disziplinarverfahren wird nur dann nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass nach § 14 oder § 15 LDG eine Disziplinarmaßnahme nicht

ausgesprochen werden darf (§ 17 Abs. 2 LDG). Derartige Fälle sind im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Abruf von Steuerdaten nicht bekannt.

Mitteilungen der Finanzämter gem. § 17 LDG:

2008: 2 Fälle (Geldbuße 100 €; Gehaltskürzung 1/50 auf 18 Monate)

2009: 35 Fälle (6 x Verweis; 29 x Einstellung nach § 32 LDG)

2013: 2 Fälle (Geldbuße 650 €; Keine Maßnahme nach Beschluss VG)

Die Fälle der Jahre 2008 und 2009 betreffen Zugriffe auf eigene Steuerdaten, die vor 2008 oder davor stattgefunden haben.

7. Zu welchen Ergebnissen hat die "Erprobung eines Verfahrens des EOSS-Verbundes zur Prüfung der Abrufe bei zwei Finanzämtern" (Drs. 18/1321) geführt und welche Finanzämter sind überprüft worden?

Insbesondere die hohe Anzahl der Datensätze in der Protokollierung und die ungenügenden Auswahlmöglichkeiten zeigten, dass die Anwendung zur Auswertung des Protokolldatenbestandes auf Grundlage der StDAV-Auswertung für den Praxiseinsatz nicht geeignet und somit eine effektive Kontrolle nicht möglich ist.

Die Erprobung der StDAV-Auswertung wurde bei den Finanzämtern Nordfriesland, Standort Leck, und Ratzeburg durchgeführt.

8. Ist technisch sichergestellt, dass Finanzbeamte nur Zugriff auf Daten von Fällen haben, für deren Bearbeitung sie zuständig sind? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Ist technisch gewährleistet, dass bei Zugriffen außerhalb der eigenen Zuständigkeit stichprobenhaft der Grund der Abfrage abgefragt wird, um eine nachträgliche Plausibilitätsprüfung vornehmen zu können?

Ja, soweit Zugriffe protokolliert werden.

10. Wie viele Verletzungen des Steuergeheimnisses sind seit 2007 bekannt geworden? Welcher Sachverhalt lag jeweils zugrunde und welche Konsequenzen hatte die Rechtsverletzung?

Mitteilungen der Finanzämter gem. § 17 LDG:

3 Fälle Verstoß gegen § 30 AO; es wurden jeweils Steuerdaten Dritter im privaten Umfeld preisgegeben.

Folgende Disziplinarmaßnahmen wurden ausgesprochen: 1 x Verweis, 1 x Geldbuße sowie 1 x Keine Maßnahme nach Beschluss VG